

feinen gedeihlichen Bestand. Die Lage des Sortimentbuchhandels ist nicht günstig. Ich meine, die Bibliotheken sollten einen etwaigen Schritt des Buchhandels, sich vom Rabatt zu befreien, bei den Behörden befürworten und dadurch, den Verlegern in der Frage der Pflichtexemplare ein gutes Beispiel gebend, zeigen, daß sie ihre eigenen Interessen höheren wirtschaftlichen Gesichtspunkten und dem allgemeinen Nutzen unterzuordnen wissen. . . .

Soweit aus dem Bericht zu ersehen ist, hat diese freimütige Auffassung des Herrn Berichterstatters in der Versammlung keinen Widerspruch gefunden. Es wäre sehr erfreulich, wenn die Erkenntnis und opferbereite Würdigung der ungünstigen wirtschaftlichen Lage des buchhändlerischen Sortiments, wie Herr Professor Schulz sie zum Ausdruck gebracht hat, unter den Herren Bibliothekaren sich weiter verbreiten und festen Fuß bei ihnen fassen möchte. Herrn Professor Schulz wird für seine Anregung der aufrichtige Dank vieler Sortimenter nicht fehlen.

Ausverkäufe und Buchhandel.

Bekanntlich haben zu Beginn der gegenwärtigen, im November d. J. ihre Fortsetzung findenden Reichstagsession zwei Fraktionen des Reichstags Anträge eingebracht, die sich auf ein gesetzgeberisches Vorgehen zum Zwecke des Einschreitens gegen unreelle, fingierte und schwindelhafte Ausverkäufe beziehen, die konservative Partei und das Centrum. Der konservative Antrag trägt die Unterschriften der Abgeordneten Dr. Dertel und Genossen, der Antrag des Centrums diejenigen der Abgeordneten Dr. Lieber und Dr. Pichler und Genossen. Infolge der Vertagung des Reichstags ist es zu einer grundsätzlichen Beratung derselben nicht mehr gekommen. Die Diskussion darüber wird den Reichstag wohl schon recht bald nach der Wiederaufnahme der parlamentarischen Arbeit in Anspruch nehmen, und es ist nicht fraglich, daß die Volksvertretung sich mit sehr großer Mehrheit zu Gunsten eines Gesetzes aussprechen wird, das dem Ausverkaufsunwesen ganz energisch zu Leibe geht.

Ein solches Botum des Parlaments würde nicht nur der öffentlichen Rechtsüberzeugung, insbesondere der des Handels- und Gewerbestandes, entsprechen, sondern auch einem geradezu dringend gewordenen Bedürfnis Rechnung tragen, da ausweislich der veranstalteten Erhebungen und Beobachtungen kein Zweifel darüber besteht, daß das Ausverkaufsunwesen heute üppiger blüht, denn je, und sich unter der Herrschaft des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb in breitem Umfang entwickeln konnte, was vor allem auf das vielfach mißverständliche Urteil des Reichsgerichts von 1897 zurückzuführen ist.

Ueber den Inhalt des gesetzgeberischen Vorgehens bestehen zwar noch Meinungsverschiedenheiten und gegensätzliche Anschauungen, deren Ausgleichung noch verhältnismäßig viel Mühe verursachen dürfte; immerhin hat sich in der letzten Zeit mehr und mehr die Ueberzeugung ausgebreitet, daß ein absolutes Verbot des Nachschubs von Waren bei einem Ausverkauf im eigentlichen Sinne unentbehrlich ist, und daß ohne dies die ganze Aktion nicht der aufgewendeten und noch aufzuwendenden Mühe wert wäre. Auch die Anträge des Centrums und der Konservativen nehmen ein solches Verbot, wenn auch in verschiedener Form und in verschiedenen Modalitäten, in Aussicht.

Es ist nun unter dem Gesichtspunkte der buchhändlerischen Interessen zu prüfen, ob von dem Standpunkte dieser einen Gesetzes dieses Inhalts grundsätzlich zuzustimmen ist, oder ob gerade im buchhändlerischen Interesse Bedenken dagegen geltend gemacht werden müssen, die sich denjenigen

anschließen, die seitens der Vertreter anderer Geschäftszweige mehr oder minder lebhaft geäußert worden sind.

Zunächst steht wohl außer Zweifel, daß die Formen des unlauteren Wettbewerbs, die man als Ausschreitungen auf dem Gebiete des Klamewesens generell bezeichnet, im Buchhandel zu keiner Zeit auch nicht annähernd die Rolle gespielt haben, wie in anderen Zweigen des Handels und Gewerbes. Der unlautere Wettbewerb im Buchhandel hat sich anderer Formen bedient, vor allem der Nachahmung der sogenannten Neußerlichkeiten von Büchern und sonstigen Druckschriften. Demgemäß kam auch der Mißbrauch mit unreellen, fingierten und schwindelhaften Ausverkäufen als ein den soliden Buchhandel schädigendes Uebel niemals in dem Maße in Betracht, wie beispielsweise in der Manufakturwarenbranche. Die Gründe dafür hängen zum Teil mit den inneren Eigentümlichkeiten des Buchhandels zusammen. Andererseits sind aber derartige Ausverkäufe auch im Buchhandel nicht unbekannt, namentlich nicht, seitdem die Artikel des buchhändlerischen Verlags oder des musikalischen und artistischen Verlags auch neben anderen Artikeln in manchen Geschäften geführt werden, die an und für sich mit jenen nur wenig, wenn überhaupt, verwandt sind.

Es dürfte nun unter dem Gesichtspunkte der Interessen des Buchhandels grundsätzlich dem Verbot des Nachschubs neuer Waren bei der Veranstaltung eines Ausverkaufs im eigentlichen Sinne ein Bedenken nicht entgegenstehen. Unter einem Ausverkauf im eigentlichen Sinne wird dabei der und nur der Verkauf verstanden, bei dem der gesamte Warenbestand wegen Aufgabe des betreffenden Geschäfts veräußert werden soll; es scheiden also die Weihnachtsausverkäufe die auch im Buch- und Kunsthandel vorkommen, ebenso wie alle Saison- und Inventurverkäufe aus. Es wird sich wohl, falls, wie mit Sicherheit anzunehmen, ein Gesetz mit diesem Inhalte zu Stande kommt, eine gewisse Verschiebung im täglichen Sprachgebrauche mit der Zeit entwickeln, indem man den Ausdruck Ausverkauf nur noch für die Ausverkäufe im eigentlichen Sinne gebraucht, während man sonst von »Verkäufen«, wie Weihnachts-, Inventur-, Saisonverkauf u. s. w. sprechen wird.

Der solide Buchhandel hat, wie jeder andere Handelszweig, ein Interesse daran, daß bei der Veranstaltung eines Ausverkaufs das vorhandene Lager nicht fortwährend durch Nachschub der neuen Erscheinungen des Büchermarktes ergänzt wird; der permanente Ausverkauf schädigt den soliden Buchhändler vielleicht nicht in demselben Maße, in dem hierdurch eine Schädigung in anderen Geschäftszweigen stattfindet, aber geschädigt wird er dadurch immerhin. Der Buchhändler, der das Publikum durch Ankündigung eines Ausverkaufs zu billigsten Preisen zum Besuch seines Ladens zu bestimmen sucht, der ausgesprochenemmaßen mit seinen Vorräten »schleudert«, darf nicht noch obendrein seinen Bestand durch Nachbestellung von Neuigkeiten ergänzen. Für den Buchhandel kann die Frage, die für andere Branchen aufgeworfen und teilweise in verschiedenem Sinne beantwortet worden ist, die Frage, ob bei dem Verbot des Nachschubs nicht zwischen Stapelartikeln und anderen Artikeln zu unterscheiden ist, überhaupt nicht aufgeworfen werden, weil diese Unterscheidung bei den buchhändlerischen Erzeugnissen unmöglich ist; selbst »Krebse« und »Ladenhüter« ersten Ranges können nicht zu den Stapelartikeln gerechnet werden. Sonach dürfte vom buchhändlerischen Standpunkte grundsätzlich kein Einwand dagegen zu erheben sein, daß das Wettbewerbsgesetz durch ein Spezialgesetz über die Ausverkäufe im Sinne eines unbedingten Nachschubverbots bei Ausverkäufen im eigentlichen und technischen Sinne ergänzt wird.